

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Computer Clinic, Bernd Jazwic

### §1. Allgemeines

1. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Computer Clinic, Bernd Jazwic, im weiteren Computer Clinic genannt, gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen der Computer Clinic. Die Lieferungen und Leistungen der Computer Clinic erfolgen ausschließlich zu diesen Geschäftsbedingungen, mit denen sich der Käufer bei Auftragserteilung einverstanden erklärt. Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen sind unabdingbar. Abweichende Bedingungen des Vertragspartners sind nur verbindlich, wenn Computer Clinic den Bedingungen des Vertragspartners schriftlich vor Abschluß des Geschäfts zugestimmt hat, dies gilt insb. für Einkaufsbedingungen aller Art

2. Bezieht der Vertragspartner von der Computer Clinic Software (Betriebssysteme bzw. sonstige Programme) od. ist der Gegenstand dieses Vertrages, daß auf dem Datenträger etwaige Handbücher sowie sonstiges zugehöriges schriftliches Material, so wird das im folgenden auch als Software bezeichnet.

3. Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abzutreten.

### § 2. Auftragsannahme

Die Angebote der Computer Clinic sind freibleibend. Bestellungen sind verbindliche Angebote. Die Computer Clinic kann das Angebot des Kunden nach Wahl durch unmittelbare Zusendung der Ware od. durch Auftragbestätigung innerhalb einer Frist von 14 Tage annehmen..

2. Die Computer Clinic ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, sofern sich nach Bestellung auf Seiten des Kunden der Computer Clinic eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse insb. die Eröffnung od. der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens herausstellt u. sich der Vertragspartner in Verzug befindet..

### § 3. Lieferfristen

1. Angaben bezüglich etwaiger Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindlich, die Computer Clinic übernimmt hierfür keine Gewähr. Lieferfristen können jedoch schriftlich zwischen der Computer Clinic u. ihrem Vertragspartner vereinbart werden. Computer Clinic Tech erteilt dann eine schriftliche Auftragsbestätigung. Ist eine Lieferfrist verbindlich vereinbart, gilt sie als eingehalten, wenn die Ware das Lager der Computer Clinic verlassen hat od. bei Versand die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist. Sie verlängert sich angemessen bei Vorliegen höherer Gewalt od. anderer unabwendbarer Ereignisse. Erweist sich die Ausführung des Auftrages aufgrund zuvor genannter Ereignisse als unmöglich, ist die Computer Clinic berechtigt, nach Ankündigung, vom Vertrag zurückzutreten. Eine Schadenserpflicht wird hierdurch nicht begründet.

2. Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt, sobald eine Einigung über sämtliche Auftragsbedingungen erzielt u. die Klärung etwaiger Vertragsmodalitäten erfolgt ist. Ansprüche aus Nichteinhaltung einer Lieferfrist bestehen nur, wenn eine Nachfrist von mindestens 14 Tagen schriftlich gesetzt u. auch die Nachfrist nicht eingehalten ist. Betriebsstörungen gleich in welcher Sphäre u. wodurch bedingt, befreien von der Einhaltung der Lieferfrist. Sie berechtigen aber zum gänzlichen od. teilweisen Rücktritt. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen..

### § 4. Versendung

1. Lieferungen erfolgen stets auf Rechnung u. Gefahr des Vertragspartners, die Gefahr geht mit der Absendung bzw. der Übergabe an den Frachtführer auf den Vertragspartner über. Die Entscheidung über die Versendungsform (Transportweg u. Transport-mittel) behält sich die Computer Clinic vor. Bei Sonderbeförderung auf

Wunsch des Kunden werden durch ihn auch die dadurch hervorgehobenen Kosten getragen.

2. Der Kunde ist auch ohne Zustimmung zur Abnahme von Teillieferungen verpflichtet..

§ 5. Widerrufsmöglichkeit gem. §§ 312 ff. BGB

a) Fernabsatzvertrag mit Widerrufsklausel Nach Erhalt der Ware und der Rechnung hat der Verbraucher das Recht, seine auf den Abschluss des Vertrages gerichtete Willenserklärung ohne Angaben von Gründen innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Ware brieflich oder durch Rücksendung der Ware zur Firma Computer Clinic zu widerrufen. Zur Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Ware. Der Verbraucher ist bei Ausübung des Widerrufsrechts zur Rücksendung verpflichtet, da die Ware ausschließlich durch Paket versandt werden kann.

b) Fernabsatzvertrag mit Rückgabeklausel: Der Verbraucher hat nach Maßgabe der Vorschriften des § 312d BGB das Recht, die Ware innerhalb von zwei Wochen nach Eingang zurückzugeben, wobei das Rückgaberecht nur durch Rücksendung der Ware oder, wenn die Ware nicht als Paket versandt werden kann, durch Rücknahmeverlangen ausgeübt werden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. .

c) Veränderungen an der gelieferten Ware Wurden Um- oder Einbauten an der gelieferten Hardware vorgenommen ist diese vom Rückgaberecht ausgeschlossen. Gleiches gilt für Software ohne Originalverpackung.

d) Pflichten des Kunden Die Kosten der Rücksendung trägt bei Ausübung des Widerrufsrechts bzw. des Rückgaberechts der Kunde. Bei bestimmungsgemäßer Ingebrauchnahme der Ware ist der Verbraucher verpflichtet, Wertersatz für entstandene Verschlechterung an der Ware zu leisten. Ebenfalls hat der Kunde die Kosten zu übernehmen, die durch die über die reine Prüfung hinausgehende Nutzung bzw. durch unsachgemäße Rücksendung (z.B. mangelhafte Verpackung oder ungeeignete Versendungsart) entstehen und die dazu führen, dass die Ware nicht oder nicht mehr als "neu" verkauft werden kann, hat der Verbraucher zu tragen

e) Dem Kunden steht ein Widerrufsrecht nicht zu, wenn er individuell konfigurierte Computer bestellt. Ein Widerrufsrecht besteht ebenfalls nicht, wenn der Kunde nicht Verbraucher im Sinne des BGB ist.

f) Hat der Kunde eine Rechnung über Dienstleistung im Bereich Installation erhalten, kann er spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung Widerspruch einlegen. Sollte er in dieser Zeit keinen Widerspruch eingelegt haben, gilt diese Rechnung als anerkannt.

§ 6. Preise und Zahlung

1. Als Preis gilt der für die jeweilige Lieferung od. Leistung am Tag der Bestellung gültige Listenpreis zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer als vereinbart. Zahlung auf Rechnung erfolgt gegen Bar-Nachnahme od. Euro-Scheck nach Rechnungsdatum ohne Abzüge.

2. Computer Clinic ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden anzurechnen.

3. Gerät der Käufer in Verzug gem. § 286 Abs. 3 BGB, ist die Computer Clinic berechtigt, von dem betreffenden Ztp. an Zinsen von 5 Prozent über dem Basiszinssatz p.a geltend zu machen, ohne auf Geltendmachung weiterer Verzugsschäden zu verzichten.

4. Eine Ratenzahlungsabrede bedarf der vorherigen schriftlichen Form

§ 7. Eigentumsvorbehalt

1. Computer Clinic behält sich das Eigentum der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher ihr zustehenden Forderungen, vor. Wiederverkäufer sind berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang zu verkaufen, unter Abtretung des Fakturaendbetrages (einschl. USt.), der ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer od. Dritte erwachsen, u. zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne od. nach Vereinbarung verkauft wurde, an die dies annehmende Computer Clinic. Zur Einziehung bleibt der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis, die Forderung durch Computer Clinic einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Computer Clinic verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt u. nicht in Verzug gerät. Bei Verzug kann Computer Clinic verlangen, daß der Kunde Computer Clinic die abgetretenen Forderungen u. deren Schuldner u. alle zum Einzug erforderlichen Angaben mitteilt, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt u. den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

2. Bei vertragswidrigem Verhalten, insb. bei Zahlungsverzug und Pfändung, ist Computer Clinic berechtigt, den gelieferten Gegenstand zurückzunehmen, der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Dies stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar, es sei denn es wurde schriftlich erklärt. In einer Pfändung von Computer Clinic liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Bei Pfändungen od. Eingriffen Dritter hat Kunde unverzüglich schriftlich Computer Clinic zu benachrichtigen, damit Klage nach § 771 ZPO ermöglicht wird. Soweit Dritter nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen u. außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet Käufer für den entstandenen Ausfall, dies gilt auch für hieraus evtl. anfallende Vollstreckungskosten.

3. Wird ein Vorbehaltsgegenstand mit anderen Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwirbt die Computer Clinic Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Vorbehaltsgegenstandes zu den anderen vermischten oder verarbeiteten Gegenständen zum Ztp. der Verarbeitung/Vermischung. Computer Clinic erhält bei Vermischung anteilig Miteigentum. Für durch Verarbeitung entstandene Sache gilt das gleiche wie für Vorbehaltsware..

4. Wird ein gelieferter Gegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die Computer Clinic das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des gelieferten Gegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstandene Sache gilt übrigens das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

5. Wird ein gelieferter Gegenstand mit anderen, der Computer Clinic nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, erwirbt die Computer Clinic das Miteigentum im Verhältnis des Wertes des gelieferten Gegenstandes zu den anderen Vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, daß die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß der Käufer der Computer Clinic anteilmäßig das Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das Allein- oder Miteigentum der Computer Clinic.

6. Die Computer Clinic verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherungsgüter bzw. sicherungshalber abgetretener Forderung, soweit diese noch nicht beglichen sind, eine Deckungsgrenze von mindestens 120 Prozent erreichen.  
§ 7. Eigentumsvorbehalt

1. Die Angaben der Computer Clinic zum Liefer/Leistungsgegenstand in Katalogen, Prospekten, Preislisten oder ähnliches stellen lediglich Beschreibungen,

Kennzeichnungen und Richtwerte dar. Diese Beschreibung sind keine Zusicherung von Eigenschaften, handelsübliche Abweichungen bleiben vorbehalten. Die Computer Clinic übernimmt bei Software-Lieferungen insbesondere keine Gewähr für die absolute Fehlerfreiheit und den unterbrechungsfreien Ablauf der Programme.

2. Der Vertragspartner hat bei der Lieferung der Ware nach Empfang unverzüglich sorgfältig zu prüfen und zu untersuchen. Erkennbare Mängel oder Fehlbestände müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 6 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich bei der Computer Clinic gerügt werden, andernfalls gilt die gesamte Lieferung als genehmigt.

3. Die Gewährleistungspflicht beträgt sechs Monate. Die Frist beginnt mit der Lieferung der Ware an den Vertragspartner. Um einen Gewährleistungsanspruch geltend zu machen, ist es erforderlich, das Defektteil (frachtfrei) an die Computer Clinic zu senden und eine Fehlerbeschreibung mit Angabe der Modell- und Seriennummer und eine Kopie der Rechnung/Lieferschein mit dem das Gerät geliefert wurde, beizufügen. Durch die Gewährleistung treten keine neue Gewährfristen in Lauf. Ein Vorabtausch ist ausgeschlossen. Wird zwischen den beiden Parteien ein Gewährleistungsabschlag auf den Kaufpreis vereinbart, ist jede Gewährleistung ausgeschlossen. Für die vom Hersteller des verkauften oder gelieferten Gegenstandes gewährte Garantie haftet der Verkäufer nicht. Der Anspruch aus der Garantie richtet sich alleine gegen den Hersteller.

#### § 8. Gewährleistung

1. Die Angaben der Computer Clinic zum Liefer-/Leistungsgegenstand in Katalogen, Prospekten, Preislisten stellen lediglich Beschreibungen, Kennzeichnungen u. Richtwerte und keine Zusicherung von Eigenschaften dar. Die Computer Clinic übernimmt bei Softwarelieferungen keine Gewähr für Fehlerfreiheit u. den unterbrechungsfreien Ablauf.

2. Der Kunde hat bei der Lieferung der Ware diese unverzüglich sorgfältig zu prüfen u. zu untersuchen. Erkennbare Mängel od. Fehlbestände müssen spätestens 24 Stunden nach Empfang der Ware schriftlich, per Fax od. per eMail bei Computer Clinic gerügt werden, andernfalls gilt die gesamte Lieferung als genehmigt.

3. Gewährleistung wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ausgeübt. Gewährleistungszeit beträgt 24 Monate. Fristbeginn ist Lieferung der Ware an den Vertragspartner. Innerhalb der ersten 6 Monate wird vermutet, dass ein Fehler bereits bei Übergabe der Ware vorhanden war. Ab Beginn des des 7 Monats ist dieses durch den Käufer zu belegen. Um einen Gewährleistungsanspruch geltend zu machen, ist erforderlich, das defekte Teil (frachtfrei) an die Computer Clinic zu senden u. eine Fehlerbeschreibung mit Angabe der Modell- u. Seriennummer einschl. einer Kopie der Rechnung/Lieferschein, mit der das Gerät geliefert wurde, beizufügen. Durch Gewährleistung treten keine neuen Gewährfristen in Lauf. Ein Vorabaustausch ist ausgeschlossen. Für die von Herstellern des verkauften od. gelieferten Gegenstandes gewährte Garantie haftet Computer Clinic nicht, sondern allein der Hersteller.

4. Die Gefahr des zufälligen Unterganges bei Rücklieferung an Computer Clinic aufgrund eines vertraglich vereinbarten Rücktrittsrechts, Wandlung od. ähnlicher Gestaltungsrechte trägt Rücksender. Der Rücktritt wird durch den zufälligen Untergang ausgeschlossen.

5. Die Gewährleistungspflicht der Computer Clinic beschränkt sich auf Nachbesserung der entsprechenden Ware. Bei fehlgeschlagener Nachbesserung erfolgt eine Nachlieferung (Ersatzlieferung). Danach steht dem Käufer ein uneingeschränktes Wandlungsrecht od. Minderungsrecht oder Recht zur Nacherfüllung zu.

6. Bei gleichzeitigem Bezug von Hardware u. Software, gilt diese nicht als zusammengehörend verkauft. Dies gilt nicht für OEM-Software, also Software, die nur in Verbindung mit Neugeräten verkauft werden darf. Etwaige von der Computer Clinic ersetzte Teile werden Eigentum der Computer Clinic.

7. Bei Erwerb gebrauchter Geräte ist jede Gewähr ausgeschlossen.

8. Sofern Computer Clinic zurückgesandte Ware annimmt, für die sie nicht gewährleistungs- od. garantispflichtig ist od. wenn der gerügte Mangel nicht vorliegt, ist Computer Clinic berechtigt, dem Käufer eine Bearbeitungspauschale von mindestens 25,00 € zzgl. der jeweils gültigen MwSt. in Rechnung zu stellen.

9. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht: a) für Aufwendungen des Austausches von Hardwarekomponenten eines Komplettsystems aufgrund des Nichterreichens eines Leistungsmerkmals ohne feststellbaren substantiellen Schaden, b) für Fehler, die auf die Benutzung falscher od. fehlender Programmdateien od. Software zurückzuführen sind (z.B. Betriebssysteme, serienmäßige und/od. individuell hergestellter Programme) c) werden Betriebs- od. Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt od. Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht der Originalspezifikation entsprechen d) aufgebrochene Softwarepakete, Verbrauchsmaterialien (z.B. CD-Rohlinge, Patronen) sind vom Umtausch bzw. Rücknahme und von der Gewährleistung ausgeschlossen.

#### § 9. Haftung

1. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluß und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Verkäufer als auch dessen Erfüllungs- u. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches od. grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

2. Im Höchstfall ist der einfache Warenwert zur Zeit der Lieferung zu ersetzen.

#### § 10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für Zahlungen und Lieferungen ist Krefeld.

2. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten in Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb, insb. für Streitigkeiten im Wechsel- und Scheckverfahren sowie im gerichtlichen Mahnverfahren ist Krefeld.

#### § 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine der oben genannten Bestimmungen nichtig od. unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich sodann eine Regelung zu finden, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmung in gesetzlich zulässiger Form am nächsten kommt.

Krefeld, 01.01.2002